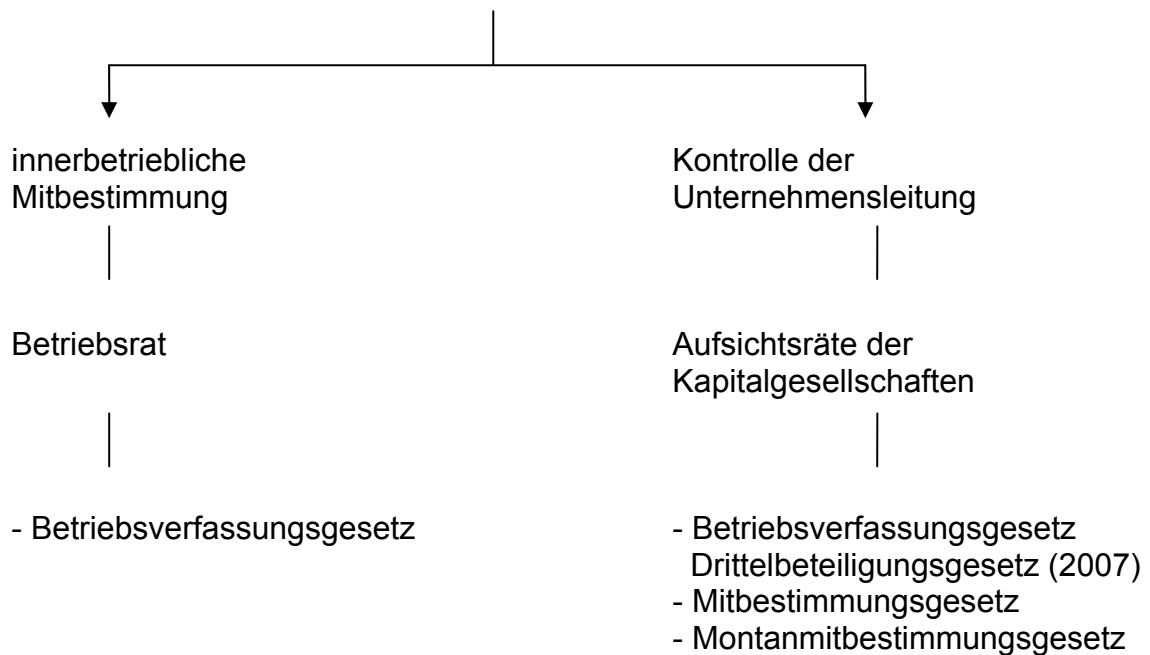


## Mitbestimmung der Arbeitnehmer



---

### **Aufsichtsrat – Zusammensetzung nach den Gesetzen**

#### 1. Aufsichtsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz / Drittelbeteiligungsgesetz

Rechtsform: in Kapitalgesellschaften mit  
mehr als 500 bis 2.000 Beschäftigten  
Zusammensetzung:  $\frac{2}{3}$  Vertreter der Kapitaleigner  
 $\frac{1}{3}$  Arbeitnehmervertreter  
„Drittelparität“

#### 2. Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz

Rechtsform: in Kapitalgesellschaften mit  
mehr als 2.000 Beschäftigten  
Zusammensetzung: 50 % Vertreter der Kapitaleigner  
50 % Vertreter der Arbeitnehmer  
in einer Pattsituation bei Abstimmungen  
hat der Vorsitzende eine Doppelstimme  
„Primatkollegialität“

#### 3. Aufsichtsrat nach dem Montanmitbestimmungsgesetz

Rechtsform: in Kapitalgesellschaften im Bereich  
Bergbau, Eisen, Stahl mit  
mehr als 1.000 Beschäftigten  
Zusammensetzung: 5 Vertreter der Kapitaleigner  
5 Vertreter der Arbeitnehmer  
1 neutrales Mitglied  
„echte paritätische Abstimmung“